



Inhalt	Seite
<i>Fürstenrieder Str. 247 - 249 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9074/8) Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit Einzelhandel, Verwaltungsnutzungen, Wohnen und TG (Fürstenrieder Str. 247 - 249 / Waldfriedhofstr. 92 - 94) / VORBESCHIED - GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 602-1.7-2019-12669-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	386
<i>Fürstenrieder Str. 247 - 249 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9074/8) Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit Einzelhandel, Verwaltungsnutzungen, Wohnen und Tiefgarage - VORBESCHIED / GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG (Fürstenrieder Str. 247 - 249 / Pollinger Str. 2 / Schongauerstr. 36 / Waldfriedhofstr. 92 - 94) Aktenzeichen: 602-1.7-2019-7828-23 Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit Einzelhandel, Verwaltungsnutzungen, Wohnen und Tiefgarage (Fürstenrieder Str. 247 - 249 Fl.Nr. 9074/8, Gemarkung Sektion V / Pollinger Str. 2 Fl.Nr. 9074/8, Gemarkung Sektion V / Schongauerstr. 36 Fl.Nr. 9074/6, Gemarkung Sektion V / Waldfriedhofstr. 92 - 94 Fl.Nr. 9074/6, Gemarkung Sektion V Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	386
<i>Vollzug des BayStrWG Ankündigung einer Umstufung und Bekanntgabe einer Widmungsverfügung Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt: Ankündigung für den Stadtbezirk 25 Laim Widmungsverfügung für den Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln</i>	387
<i>Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied Steinkauzweg</i>	388
<i>Franziskanerstr. 38 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15427/0) Neubau eines Wohngebäudes (46 WE + Gewerbeinheit) Aktenzeichen: 602-1.2-2019-2328-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	388
<i>Hans-Preißinger-Str. 8 - 16 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10986/0) Interimsquartier Gasteig - Neubau Philharmonie / Umbau Halle E Antrag auf TEILBAUGENEHMIGUNG für das Bauteil „Halle E“ für den Umbau und Ertüchtigung des Dachtragwerks Aktenzeichen: 602-1.1-2019-20648-23 Öffentliche Bekanntmachung der Teilbaugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	389
<i>Hans-Preißinger-Str. 8 - 16 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10986/0) Interimsquartier Gasteig - Neubau Philharmonie / Umbau Halle E Antrag auf TEILBAUGENEHMIGUNG für das Bauteil „Philharmonie“ für die Tiefengründung mit Bohrpfehlen Aktenzeichen: 602-1.1-2019-20649-23 Öffentliche Bekanntmachung der Teilbaugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	389
<i>Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: St.-Veit-Str. 46 Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Berg am Laim Neubau einer 5-zügigen Grundschule mit Zweifachsporthalle und Tiefgarage</i>	390
<i>Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes - Trudering-Riem am 10.10.2019</i>	391
<i>Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes - Schwabing-West am 10.10.2019</i>	391
<i>Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes - Moosach am 17.10.2019</i>	391
<i>Neue Fernwärmepreise ab 01.10.2019</i>	391
<i>Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern einen Tekturantrag b für die Gleiserneuerung mit dem Bau eines neuen dritten Tram-Gleises am Bahnhofplatz am Hauptbahnhof in provisorischer Lage beantragt</i>	392
<i>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017</i>	392
<i>Verlust eines Dienstausweises</i>	393
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	394

**Hinweis auf Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom Vorbescheidsverfahren  
Zustellung der Verlängerung vom 18.09.2019 der Geltungsdauer des Vorbescheids vom 21.04.2016 Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Der Firma Rock Capital Partners GmbH wurde mit Bescheid vom 21.04.2016 gemäß Art. 71 BayBO ein Vorbescheid zum Vorhaben „**Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit Einzelhandel, Verwaltungsnutzungen, Wohnen und Tiefgarage (Fürstenrieder Str. 247 - 249 Fl.Nr. 9074/8, Gemarkung Sektion V / Pollinger Str. 2 Fl.Nr. 9074/8, Gemarkung Sektion V / Schongauerstr. 36 Fl.Nr. 9074/6, Gemarkung Sektion V / Waldfriedhofstr. 92 – 94 Fl.Nr. 9074/6, Gemarkung Sektion V**“ erteilt.

Die Frage des Antrages vom 11.01.2016 nach Pl. Nr. 2016-375 und Baumbestandsplan Nr. 2016-375 wegen verkehrlicher Erschließung wurde unter Maßgaben positiv beantwortet.

Die Geltungsdauer des Vorbescheids wurden mit Bescheid vom 18.09.2019 bis einschließlich 21.04.2021 verlängert.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 227, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan\\_ha4-lbk-team23@muenchen.de](mailto:plan_ha4-lbk-team23@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 2 33-240 15.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt Mün-

chen) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 18. September 2019 Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Hinweis auf Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom Vorbescheidsverfahren  
Zustellung der Verlängerung vom 11.09.2019 der Geltungsdauer des Vorbescheids vom 02.07.2014 und des Nachgangsbescheids vom 10.07.2014 Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Der Firma Rock Capital Partners GmbH wurde mit Bescheid vom 02.07.2014 gemäß Art. 71 BayBO ein Vorbescheid für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit Einzelhandel (Anlieferung über die Schongauer Straße), Verwaltungsnutzungen, Wohnen und Tiefgarage (Zu- und Abfahrt über die Fürstenrieder Straße) auf den **Grundstücken Fürstenrieder Str. 247 – 249, Fl.Nr. 9074/8, Gemarkung Sektion V und Waldfriedhofstr. 92 – 94, Fl.Nr. 9074/6, Gemarkung Sektion V** erteilt. Zur Klarstellung der Antwort auf Frage 1.2 wurde der Nachgangsbescheid vom 10.07.2014 erlassen.

Die Geltungsdauer des Vorbescheids und des Nachgangsbescheids wurden mit Bescheid vom 11.09.2019 bis einschließlich 02.07.2021 verlängert.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 227, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan\\_ha4-lbk-team23@muenchen.de](mailto:plan_ha4-lbk-team23@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 2 33-240 15.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Ab-

schrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsegegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 11. September 2019      Landeshauptstadt München  
 Referat für Stadtplanung  
 und Bauordnung  
 HA IV - Lokalbaukommission

**Vollzug des BayStrWG  
 Ankündigung einer Umstufung und Bekanntgabe einer  
 Widmungsverfügung  
 Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:**

**Ankündigung  
 für den Stadtbezirk 25 Laim**

Es ist beabsichtigt, den bisher als Ortsstraße gewidmeten Willibaldplatz (Teilfl. aus den F1Stk. Nr. 1358/0, 1421/0, 1422/5, 1424/0 Gem. Pasing) zwischen der Reutterstraße (= km 0,000) und der Willibaldstraße (=km 0,081) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußverkehr, für ÖPNV, Radverkehr frei, Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken gestattet“ wegerechtlich umzustufen.

Der Platzbereich wurde überplant und entsprechend umgebaut, so dass die Widmung angepasst werden muss.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 BayStrWG bekannt gegeben.

**Widmungsverfügung  
 für den Stadtbezirk 19  
 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 06.08.2019 wird die Teilstrecke der Constanze-Hallgarten-Straße (Flst. Nr. 365/24, 365/25, 366/1, 369/12, Teilfl. aus dem Flstk. Nr. 368/0 Gem. Thalkirchen und Teilfl. aus F1Stk. Nr. 244/0 Gem. Forstenried) zwischen dem Ende der Kehre (= km 0,128) und der Drygalski-Allee (= km 0,289) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 01.10.2019 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Die Verfügung einschließlich ihrer Begründung und dem Lageplan kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5 Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis zum 04.11.2019 eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Die technischen und formalen Voraussetzungen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (derzeit: [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 30. September 2019      Baureferat  
 Verwaltung und Recht

**Straßenbenennung**  
**im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied**  
Beschluss vom: 07.08.2019

**Steinkauzweg**

EDV-Schreibweise: STEINKAUZWEG

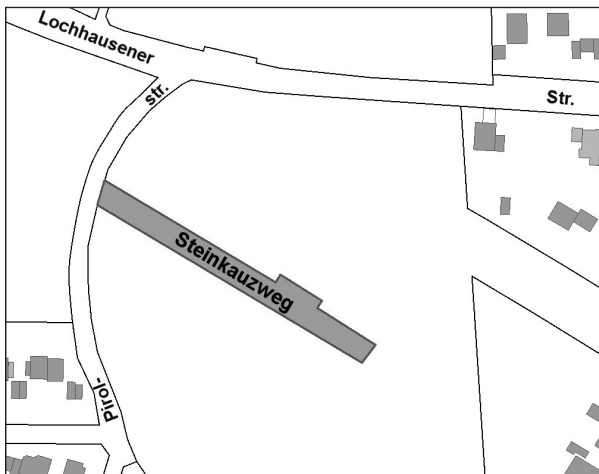
Straßenschlüsselnummer: 06761

**Namenserläuterung:**

Der Steinkauz gehört mit ca. 22 cm zu den kleinsten Vertretern der Familie der „eigentlichen Eulen“, das Gefieder ist dunkelbraun mit weißlichen Flecken, die Augen sind gelb. Sein Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Nordafrika über West- und Mitteleuropa quer durch Eurasien bis China. Die Zahl der Steinkäuze, zu deren klassischen Brutbiotopen alte Streuobstwiesen gehören, geht in Mitteleuropa beständig zurück. Hauptursache hierfür ist der Verlust an geeignetem Lebensraum. In Deutschland steht er auf der roten Liste und gilt als stark gefährdet.

**Verlauf:**

Stichstraße, ca. 70 m südlich der Einmündung der Pirohlstraße in die Lochhausener Straße beginnend, von der Pirohlstraße ca. 150 m nach Südosten verlaufend.



©Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 25.10.2019 eingesehen werden.

München, 11. September 2019

Kommunalreferat  
GeodatenService

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**  
**gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Franziskanerstr. 38**  
**Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 15427/0,**  
**Gemarkung Sektion VIII, Bezirk 05**  
**Neubau eines Wohngebäudes (46 WE + Gewerbeinheit)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.09.2019, Az. 602-1.2-2019-2328-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.-Nr. 15427/5, Fl.-Nr. 15424/5, Fl.-Nr. 15424/6, Fl.-Nr. 15424/7 und Fl.-Nr. 15620/17 ( insb. Wohneigentümergeinschaft Franziskanerstr. 24-36), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [klaus.bichlmayer@muenchen.de](mailto:klaus.bichlmayer@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233-21546.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 19. September 2019 Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Hinweis auf Bekanntmachung  
im Amtsblatt der Landeshauptstadt München  
Öffentliche Bekanntmachung einer Teilbaugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Hans-Preißinger-Str. 8-16**

**Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion VI,  
FINrn. 10986/0, 10986/7, 10997/4 und 10997/5  
Stadtbezirk 6**

**Interimsquartier Gasteig – Neubau Philharmonie /  
Umbau Halle E**

**Antrag auf TEILBAUGENEHMIGUNG für das Bauteil  
„Halle E“ für den Umbau und Ertüchtigung  
des Dachtragwerks**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.09.2019, Az. 1.1-2019-20648-23, wurde eine Teilbaugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Flurnummer 10964/0, 10964/3, 10964/4, 10964/5, 10965/0 und 10979/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-2 50 20.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 19. September 2019 Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Hinweis auf Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München  
Öffentliche Bekanntmachung einer Teilbaugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Hans-Preißinger-Str. 8-16**

**Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion VI,  
FINrn. 10986/0, 10986/7, 10997/4 und 10997/5  
Stadtbezirk 6**

**Interimsquartier Gasteig – Neubau Philharmonie /  
Umbau Halle E**

**Antrag auf TEILBAUGENEHMIGUNG für das Bauteil  
„Halle E“ für den Umbau und Ertüchtigung  
des Dachtragwerks**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.09.2019, Az. 1.1-2019-20648-23, wurde eine Teilbaugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Flurnummer 10964/0, 10964/3, 10964/4, 10964/5, 10965/0 und 10979/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als

20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan\\_ha4-lbk-team23@muenchen.de](mailto:plan_ha4-lbk-team23@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 20.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 19. September 2019 Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: St.-Veit-Str. 46

Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Berg am Laim  
Neubau einer 5-zügigen Grundschule mit Zweifachsport-halle und Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.09.2019, Az. 1.1-2019-5933-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 269/51; 271; 271/9; 271/11; 271/12; 271/13; 271/14; 271/15; 271/18; 283/7; 283/14; 284; 284/40 und 284/59, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan\\_ha4-lbk-team32@muenchen.de](mailto:plan_ha4-lbk-team32@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 2 33-2 48 29.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt Mün-

chen) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.  
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 19. September 2019 Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Bürgerversammlung  
des 15. Stadtbezirkes – Trudering-Riem  
am 10.10.2019**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 15 – Trudering-Riem teile ich mit, dass am Donnerstag, den 10.10.2019 um 19.00 Uhr in der Aula des Gymnasiums Trudering, Friedenspromenade 64, 81827 München, die Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes – Trudering-Riem stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Bürgermeister Manuel Pretzl übernehmen.

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

**Bürgerversammlung  
des 4. Stadtbezirkes – Schwabing-West  
am 10.10.2019**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 4 – Schwabing-West teile ich mit, dass am Donnerstag, den 10.10.2019 um 19.00 Uhr in der Kreuzkirche, Hiltenspergestraße 55, 80796 München, die Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes – Schwabing-West stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Manuel Pretzl  
2. Bürgermeister

**Bürgerversammlung  
des 10. Stadtbezirkes – Moosach  
am 17.10.2019**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 10 – Moosach teile ich mit, dass am Donnerstag, den 17.10.2019 um 19.00 Uhr in der Aula des Schulzentrums an der Gerastraße 6, 80993 München, die Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes – Moosach stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges übernehmen.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Neue Fernwärmepreise ab 01.10.2019**

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
<b>9.1</b>	<b>Arbeitspreis</b>			
9.1.1	Heizwassernetz oder	63,08 6,31	<b>75,07</b> <b>7,51</b>	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	44,42	<b>52,86</b>	Euro/m³
9.1.3	Wärme für Warmwasser- bereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Park- stadt Solln	5,81	<b>6,91</b>	Euro/m³
<b>9.2</b>	<b>Grundpreis</b>	39,54	<b>47,05</b>	Euro/kW und Jahr

München, den 30.09.2019  
SWM Versorgungs GmbH

**Bekanntmachung**

**Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

**Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern einen Tekturantrag b für die Gleiserneuerung mit dem Bau eines neuen dritten Tram-Gleises am Bahnhofplatz am Hauptbahnhof in provisorischer Lage beantragt.**

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,  
Blumenstraße 28b, 80331 München,  
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss  
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,  
Blumenstraße 28a),

in der Zeit vom **11.10.2019 bis 11.11.2019**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung)  
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch die Tekturplanung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also **bis zum Ablauf des 25.11.2019**, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Regierung von Oberbayern  
Sachgebiet 23.2  
Maximilianstraße 39  
80538 München

oder bei der

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I Stadtentwicklungsplanung  
Blumenstraße 31  
80331 München  
Zi. 228

erheben.

Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes können innerhalb derselben Frist bei den beiden vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form, z. B. durch E-Mail, ist unzulässig. In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffent-

lichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

München, 23. September 2019      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Pfaffenhofen Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen**

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung  
Vollzug der Verordnung über  
die Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)  
vom 26. Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2019) im Stadt München**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern und in Bezug auf die zu erwartenden Witterungsverhältnisse festgelegt auf die Zeit vom

**29. November 2019 bis einschließlich 28. Februar 2020**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Pfaffenhofen, 23.09.2019

Amt für Ernährung,  
Landwirtschaft und  
Forsten



**Gemäß AGAM wird der Verlust des nachstehend genannten Dienstausweises angezeigt:**

Dienstausweis Nr. 03/8/349 ausgestellt am 01.08.2006

München, 20. September 2019    Referat für Gesundheit  
und Umwelt  
Städtische Friedhöfe  
München  
Personal und Organisation  
RGU – STM – G – P

---

## Nichtamtlicher Teil

### Kontakte der Referate und des Direktoriums

#### Baureferat

Leitung: Rosemarie Hingerl  
Friedenstraße 40, 81671 München  
baureferat@muenchen.de

#### Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank  
Roßmarkt 3, 80331 München  
kommunalreferat@muenchen.de

#### Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Thomas Böhle  
Ruppertstraße 19, 80466 München  
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

#### Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl  
Burgstraße 4, 80331 München  
kulturreferat@muenchen.de

#### Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Dr. Alexander Dietrich  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
personal@muenchen.de

#### Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner  
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München  
wirtschaft@muenchen.de

#### Referat für Gesundheit und Umwelt

Leitung: Stephanie Jacobs  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
rgu@muenchen.de

#### Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk  
Blumenstraße 28b, 80331 München  
s.plan@muenchen.de

#### Referat für Bildung und Sport

Leitung: Beatrix Zurek  
Bayerstraße 28, 80335 München  
bildung-und-sport@muenchen.de

#### IT-Referat

Leitung: Thomas Bönig  
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München  
rit@muenchen.de

#### Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy  
Orleansplatz 11, 81667 München  
sozialreferat@muenchen.de

#### Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
bdr.ska@muenchen.de

#### Direktorium

Leitung: Robert Kotulek  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
direktorium@muenchen.de

### Kontakte der Stadtpolitik

#### Stadtspitze

#### Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.ob@muenchen.de

#### Bürgermeister Manuel Pretzl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm2@muenchen.de

#### Bürgermeisterin Christine Strobl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm3@muenchen.de

#### Stadtrat

#### CSU-Fraktion

Rathaus, Zimmer 249  
Tel. 233-9 26 50, Fax 2 91 37 65  
Marienplatz 8, 80331 München  
csu-fraktion@muenchen.de

#### SPD-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150  
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 99  
Marienplatz 8, 80331 München  
spd-rathaus@muenchen.de

#### Fraktion Die Grünen – rosa liste

Rathaus, Zimmer 145  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84  
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

#### BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 116  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 07 98, Fax 233-2 07 70  
bayernpartei@muenchen.de

#### FDP – mit Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36  
fdpmut@muenchen.de

#### DIE LINKE

Rathaus, Zimmer 176  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08  
info@dielinke-muenchen-stadtrat.de

#### ÖDP

Rathaus, Zimmer 174  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 28 35, Fax 08955 06 99 86  
t.ruff@oedp-muenchen.de

#### Freie Wähler

ursula.sabathil@muenchen.de

#### BIA

karl.richter@web.de

#### Parteilos

fritz.schmude@muenchen.de

### Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

#### BA-Geschäftsstelle Mitte

Tal 13, 80331 München  
Tel. 22 80 26 -66, -73, -75, 29 16 51 -54, -73, Fax 22 80 26 74  
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstneried – Fürstenried – Solln

#### BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München  
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, Fax 233-3 38 85  
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

#### BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München  
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56  
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg

#### BA-Geschäftsstelle Nord

Ehrenbreitsteinerstraße 28a, 80993 München  
Tel. 15 98 68 93- 1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21  
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten, 18 Untergiesing – Harlaching

#### BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München  
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85  
bag-ost.dir@muenchen.de

### Zentrale Informationsquellen der Stadt München

#### Internetangebot

muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

#### Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

#### Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

### Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.30 bis 19.30 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr

### München Handbuch

Antworten zu allen wichtigen Fragen an die Stadtverwaltung liefert das München-Handbuch. Von der Abfallberatung bis zum Zweckentfremdungsverbot bietet es ein breites Angebot städtischer Dienstleistungen übersichtlich aufbereitet mit Adressen, Öffnungszeiten und Beratungsmöglichkeiten. Die 266 Seiten starke Broschüre gibt es kostenlos in der Stadt-Information im Rathaus.

### Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Landeshauptstadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie per WhatsApp abonniert werden unter der Adresse muenchen.de/ru-abo

**Weitere Newsletter** der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

### Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationssystem der Stadt München. RIS stellt unter ris-muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

### Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

### Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

### „Die Stadt informiert“

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadinfo.muenchen.de

### Das „Münchner Stadtrecht“

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

### Elektronische Vergabepattform der Stadt München

Seit 18.10.2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

### Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München Maps ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den RadlStadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. München Maps ist erreichbar unter maps.muenchen.de

### Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register



## Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 27/2019

---

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck  
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

---

---

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 2 27 72-46, Telefax (08141) 2 27 72-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

396

